Information

Ablauf einer geförderten kleinteiligen Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme an erhaltenswerten Gebäuden im Sanierungsgebiet

Grundlagen:

Städtebauförderungsrichtlinie (StBauFR) des Landes Mecklenburg - Vorpommern in der geltenden Fassung des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus (zuletzt geändert am 20.10.2011)

Voraussetzungen:

Die Kostenobergrenze beträgt 300,-EUR/m² Nutzfläche

1. Gespräch mit Bauamt/Sanierungsträger über Modernisierungsbereitschaft und Erörterung der Maßnahme. Empfang von weiteren Informationsmaterialien.

2. Eigentümer/Bauherr stellt formgebundenen Antrag auf Förderung der Baumaßnahme (Antragsformular siehe Anlage)

3. Die LGE prüft zusammen mit dem Rahmenplaner die Förderungsmöglichkeit und gibt Entscheidungsvorschlag an die Kommune.

4. Entscheidung der Kommune zur Aufnahme ins Förderungsverfahren.

5. Rahmenplaner erarbeitet kostenfreie gutachterliche Stellungnahme bzw. Kurzgutachten mit Bau- und Gestaltungsvorgaben. Sofern der Antragsteller einen Architekten gebunden hat, wird dessen Planungsentwurf mit Kostenschätzung dem Förderungsverfahren zu Grunde gelegt; der Rahmenplaner wirkt dann mit seiner städtebaulichen Stellungnahme mit.

6. Sofern erforderlich, holt der Bauherr oder sein Architekt die Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde ein.

7. Die kompletten Unterlagen werden durch den Sanierungsträger fachlich geprüft, und auf Basis der Kostenschätzung oder vorliegender geprüfter Kostenangebote wird ein Finanzierungsvorschlag erarbeitet.

8. Die LGE bewilligt einvernehmlich mit der Gemeinde den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln und schließt mit dem Bauherren eine Modernisierungsvereinbarung ab.

9. Durchführung der Modernisierung/Instandsetzung; vor Vergabe der Bauaufträge sind mindestens 3 vergleichbare Preisangebote einzuholen

10. Sofern kein Architekt gebunden, kann der Rahmenplaner für den Bauherren kostenfreie fachliche Hilfe bei der Angebotsprüfung und Bauausführung leisten.

11. Nach Fertigstellung der Maßnahme erfolgt gegenüber dem Sanierungsträger die Abrechnung. Die abschließenden Stellungnahmen des Rahmenplaners und ggf. der Denkmalbehörde werden eingeholt.

12. Die LGE erstellt den Verwendungsnachweis und beantragt die Abschlussbewilligung des Landesförderinstitutes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LFI M-V).

13. Die Abschlussbewilligung ist Grundlage zur endgültigen Förderung der Baumaßnahme nach StBauFR.